

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Bezugspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug - Das Einzelheft 15 Pf. ohne Porto - Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend - Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreißendstr. 5

66. Jahrgang

Berlin, den 22. Februar 1928

Nummer 15

Die Erneuerungseifft für den Postbezug des „Korrespondent“ läuft bis 25. jeden Monats.

Monatlicher Bezugspreis 1 RM. Bestellgebühr 12 Pf. 20 Pf. Postzuschlag für alle nach dem 25. eines Monats aufgegebenen Bestellungen.

Die Lohnkämpfe der Gegenwart

Nur wenige Tage noch trennen uns von dem entscheidenden Augenblick, in dem sich die beiderseitigen Organisationsvertreter in den Buchdruckgewerbe an den Verhandlungstisch setzen werden, um über die längst fällige Lohn- und Gehaltsfrage zu verhandeln. Daß diese Verhandlungen von der Gehilfenschaft mit ungeduldiger Spannung entgegengeesehen wird, ist unsern Gehilfenvertretern aus allen Meinungsäußerungen der Gehilfen im ganzen Reiche ersichtlich geworden und hat im Hinblick auf die Gestaltung der Lebenslage der Arbeiterkraft auch volles Verständnis gefunden. Und wenn die Ungebuldr der Gehilfenschaft diesmal ganz besonders zum Ausdruck gekommen ist, so ist das im Hinblick auf die von den Prinzipalen bereitete zwischen- tarifliche Lohnaufbesserung auch ganz besonders berechtigt und mag- isthen eine Warnung sein, auf diesem Wege weiter zu gehen. Sie haben die Gehilfenschaft unter Hinweis auf ihre Vertragsstreue gezwungen, einen Schiedsspruch zu ertragen, der zwar für die Dauer eines Jahres gefällig war, der aber den beiderseitigen Organisationen die Möglichkeit nahm, diesen Lohnsatz etwaigen ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Die Gehilfenschaft hat zwar den Versuch gemacht, er ist aber an dem Startfium der Prinzipalität gescheitert; ebenso wie sie auch die Verhandlungen über das Berechnen im Maßstab durch ihren Startfium vereitelt haben. Wenn das die exzessiven Mittel zur Arbeitsfreude und Tarifstreue sein sollen, von denen bei den letzten Manteltarifverhandlungen auf Prinzipalsseite so viel die Rede war, dann ist es höchste Zeit, ihnen begrifflich zu machen, daß sie schlecht beraten sind und daß die Gehilfenschaft sich mit solchen Mitteln nicht von ihren berechtigten Forderungen abhalten lassen wird.

Dieses Verhalten der Prinzipalität hat aber nicht nur die Gehilfenschaft in materieller Hinsicht enttäuscht und erfüllt, es hat auch den moralischen Schaden zur Folge gehabt, daß die Gehilfenschaft nach diesem neuen Beweise „loyaler“ Vertragserfüllung erst recht die Notwendigkeit längerer Lohnverträge befreiten wird, wodurch die kommenden Verhandlungen über die Dauer des abzuschließenden Lohnvertrages außerordentlich erschwert sein dürften. Wer soll denn auch nach diesen Erfahrungen etwa noch glauben, daß längere Vertragsabschlüsse im Interesse des Gewerbes notwendig und für beide Teile von Vorteil seien. Die Praxis hat das Gegenteil bewiesen, nämlich, daß sich die Prinzipalität alle Vorteile des wirtschaftlich einträglichen Jahres 1927 zunutze machen konnte, während die Gehilfenschaft um ihren Anteil an diesen Erträgen geprellt worden ist. Wer soll denn die Begründung der Unternehmer noch ernst nehmen, wenn sie der Arbeiterschaft versichern, daß die Wirtschaft zu ihrer Entwicklung nichts nötiger als Ruhe braucht! Eine schöne Ruhe, die dem Unternehmertum die Geldströme füllt und Erweiterungen seines Betriebes in geradezu erstaunlichem Ausmaße ermöglicht, während es den Arbeiter mit leeren Lebensarten abspießt und ihn unter Hinweis auf seine Vertragsstreue zur Ruhe bringt. Wer so der Wirtschaft zu nützen glaubt, der hat die unvermeidlichen Folgen schwer verkannt.

Aber wir wissen ja aus unsern Erfahrungen sehr genau, daß alle Verhandlungen mit dem Unternehmertum nur ein Ausdruck der vorhandenen Machtverhältnisse sind. Den Unternehmern hat es noch nie Verlegenheit bereitet, selbst die bescheidensten Forderungen der Arbeiterschaft abzulehnen, nicht etwa weil es ihnen nicht möglich gewesen wäre, sie zu erfüllen, nein, weil die Lohnpolitik ein unabtrennlicher Teil ihrer gesamten Wirtschaftspolitik ist. Es geht nicht um Recht, nein, es geht um die Macht. Dafür liefern die gegenwärtigen wirtschaftlichen und Lohnpolitischen Spannungen den besten Beweis.

Es ist auch für unsre bevorstehenden Lohnverhandlungen außerordentlich interessant, zu erkennen, daß alle Verhandlungen in den einzelnen Berufs- und Industriegruppen nicht nach den Bedürfnissen und Möglichkeiten dieser Gruppen abgewickelt werden, sondern daß alle Verhandlungen von der unsichtbaren Macht der gesamtunternehmerlichen Organisation geleitet sind. Das spricht, die Deutsche Arbeiter-Zeitung“ offen aus, indem sie in einem lohnpolitischen Artikel sagt: „Es besteht kein Zweifel darüber, daß die Frage der künftigen Lohngestaltung in Deutschland nicht nur eine Angelegenheit der unmittelbar beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppen ist, sondern die gesamte Öffentlichkeit in höchstem Maße angeht. Die Konjunktur des Jahres 1927 war gekennzeichnet durch den guten Beschäftigungsgrad in fast allen Industriezweigen. Im Interesse von Staat und Volk liegt es, diesen Zustand in möglichst weitestgehendem Maße zu erhalten und einen stetigen Wirtschaftsentwicklung die Bahn zu bereiten. Daß aber eine derartig starke Beunruhigung der Wirtschaft, wie sie durch die möglicherweise auszuführenden Lohnkämpfe entstehen kann, einer solchen Entwicklung nicht dienlich ist, liegt auf der Hand.“ Daß auch die Arbeiterschaft an einer stetigen Wirtschaftsentwicklung und einem guten Beschäftigungsgrad das größte Interesse hat und dafür schon große Opfer gebracht hat, dürfte unbestritten sein. Dann hört aber in den zitierten Ausführungen die Logik auf. Denn daß die Forderung der Arbeiterschaft, an diesem guten Beschäftigungsgrad teil zu haben, eine Störung der Wirtschaftsentwicklung sein soll, ist ein egoistischer Unternehmerstandpunkt, aus dem weder Logik noch Gerechtigkeitssinn spricht. Oder es müßte uns doch wenigstens gesagt werden, wann denn eigentlich der Zeitpunkt kommt, der durch den die Arbeiterschaft ihren verdienten Anteil erwarten läßt. Welches Interesse hat Volk und Staat daran, privatkapitalistischen Unternehmern die unbeschränkte Ausbeutungsmöglichkeit der Wirtschaft zu garantieren, ohne daß Volk und Staat auch nur den geringsten Anteil daran zugestanden wird. Denn bekanntlich können ja die Unternehmer nicht nur trotz guter Konjunktur über die hohen Löhne, sondern auch über die hohen Abgaben, die sie an den Staat zu leisten haben. Was aber die Arbeiterschaft von Zukunftswesen zu halten hat, das haben wir Buchdrucker an eignen Leiden erfahren. Die abgelehnte zwischen- tarifliche Lohnaufbesserung ist die Einführung des Wechsels aus dem hinter uns liegenden Jahre, von dem von Unternehmern geschrieben stand, daß sie der Arbeiterschaft in besseren Zeiten die gedachten Opfer danken würden.

Das Jahr 1928 erfüllt das Unternehmertum mit schweren lohnpolitischen Sorgen. Der Kampf der mitteldeutschen Metallindustrie ist das erste Weckzeichen aus der mit lohnpolitischer Spannung erfüllten Luft. Und nur der Wille des Unternehmertums, Lohnforderungen unter allen Umständen abzudrücken, erklärt den ungeheuerlichen Beschluß, zu diesem Zweck die gesamte Metallindustrie auszusperrern. Was soll aber weiter werden, wenn auch Lohnforderungen mit dem Ablauf folgender Tarife gestellt werden: Es laufen ab im Januar 10 Tarife mit 150 000 Arbeitnehmern, im Februar 31 Tarife mit 200 000 Arbeitern, im März 172 Tarife mit 2 250 000 Arbeitern, im April 43 Tarife mit 800 000 Arbeitern und im Mai 14 Tarife mit 150 000 Arbeitern. Sollen alle mit dem Ablauf dieser Tarife zu erwartenden Lohnforderungen nach dem Diktat der Unternehmerorganisation abgelehnt werden? Dann wäre es allerdings Zeit, daß Volk und Staat diesem ernsthaften Problem einmal ihre ganze Aufmerksamkeit zuwenden und sich die Frage vorlegen, ob es nicht an der Zeit ist, an Stelle dieser Wirtschaftsanarchie eine Wirtschaftsform zu sehen, die im Interesse von Volk und Staat gelegen wäre.

So wie die Lohnfrage werden alle anderen sozialpolitischen Fragen vom Unternehmertum behandelt. Es weiß sehr genau, was auch von den Gewerkschaften nie verschwiegen wurde, daß die Arbeiterschaft nicht nur in materieller, sondern auch in kultureller Hinsicht den Aufstieg der Arbeiterklasse erstrebt. Und gerade dieser kulturelle Aufstieg ist es, der die Arbeiterschaft zwingt, sich aus dem Fesseln, mit denen sie niedergedrückt wird, zu befreien. Mit Recht wird in der Gewerkschaftspresse die Auffassung vertreten, daß die Lohnentwicklung in Deutschland noch nicht den Punkt erreicht habe, der als Beharrungszustand für eine längere Zeit in Frage kommt. Und wenn daraus

das oben zitierte Unternehmertum den Vorwurf ableitet: „Es hat den Anschein, als läge den deutschen Gewerkschaften viel daran, das Jahr 1928 zum Gegenstand einer besonderen Kampfbewegung zu machen,“ so entspricht das zwar der bekannten Taktik des Unternehmertums, die Gewerkschaften für seine eignen unverantwortlichen Methoden verantwortlich zu machen, das wird aber die Gewerkschaften nicht abhalten, den Aufstieg der Arbeiterklasse gegen eine abgewirkelte Wirtschaftsordnung auch weiterhin zu fördern und anzustreben.

Die Gewerkschaften haben seit der Zeit ihres Bestehens stets das Bestreben an den Tag gelegt, im Wege der Verhandlung die besonderen Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen. Sie sind es gewesen, die im Gegensatz zum Unternehmertum eine Arbeitsgesetzgebung im Sinne der Wirtschaftsdemokratie gefördert haben, um durch das Recht der Mitwirkung der Arbeiterschaft eine andere Basis für die Austragung der Wirtschaftskämpfe zu schaffen. Gerade das Buchdruckgewerbe ist in dieser Richtung führend gewesen, und wenn wir heute kurz vor den fälligen Lohnverhandlungen stehen, so wollen wir hoffen, daß unser Unternehmertum diesen Weg mit der Gehilfenschaft geht und das wieder gut macht, was es im letzten Jahre „vergessen“ hat.

Privatkapitalistische Profitgier, Arbeitslosennot und Beherrschungsausbeutung

Unter der Überschrift „Auslastungsfrage, Arbeitslosennot und Beherrschungsausbeutung“ veröffentlichte die „Zeitung“ in ihrer Nr. 13 vom 14. Februar d. J. auf Seite 104 einen Artikel, der ein Charakterbild ganz besorgener Profitgier auf Kosten der Arbeitslosen und Beherrschungsausbeutung entrollt. Der Inhalt des betreffenden Artikels im Prinzipalsorgan, der von einem B.-G. signiert ist, ist kurz folgender: Zur Vermeidung von Überstunden nach § 8 Ziffer 1 des Tarifs sieht sich B.-G. öfters zur Einkalkulation von Ausschiftstrafen genötigt, kann diese aber in der Regel nicht erhalten, weil er, obwohl es sich nur um kurze Beschäftigungsdauer handelt, nur den nackten Tariflohn zahlen will. Er wundert sich sogar, daß gute Qualitätsarbeiter wenig Kündigung haben, ihm nur zum Tariflohn aus der Tasche zu helfen. Der Mann hat also allerhand Verdruss und meint, daran sei nicht seine Knickigkeit trotz guten Geschäftsganges, sondern nur die hohe Arbeitslosenunterstützung aus der Arbeitslosenversicherung und der Verbandskasse schuld. Auch beklagt er, daß ein nicht unbedeutender Teil der Gehilfen bei der Arbeit käuflich und mangelhaft, daß ihm aber trotzdem Entlassungen erschwert seien, weil unter dem Druck von Gewerkschaftsvertretern ihm die Beweislast für eine rechtliche Begründung der Entlassung zufalle und der Begriff „unbillige Härte“ nach seiner Ansicht nur selten aus dem Wege geräumt werden könne. Es bleibt also diesen Prinzipal in der Regel nur noch die Möglichkeit einer Entlassung „wegen Arbeitsmangels“. Dann habe aber der entlassene Gehilfe „auf ein halbes Jahr ein schönes und sorgenfreies Leben und sein Ziel erreicht“. Denn nach der Berechnung dieses Gemütsmenschen habe ein wegen Arbeitsmangels entlassener Gehilfe z. B. in einem Ort mit 22 1/2 Proz. Ortszuschlag halt eines Tariflohnes von 51,45 M. eine Arbeitslosenunterstützung von 42 M., was bei Einparung der Versicherungsbeiträge, der Lohnsteuer und des Verbandsbeitrages sowie der Fahrtkosten zum Gehilfen und zurück dazu beitrage, daß der Gehilfe sich keineswegs schlechter, unter Umständen sogar noch besser als ein arbeitender Gehilfe stelle. B.-G. meint dann noch: „Und nebenbei verdient er (der arbeitslose Gehilfe) sich ja auch während der Arbeitslosigkeit noch außerdem. Kann man es ihm verdenken, wenn er diesen Idealzustand vor Ablauf seines Unterhaltungsabjahres nicht gerüstet gibt? Mit Reid sehen andre Berufe, in denen die Not der

* Diese 43 M. seien sich nach dem Gewerksmann der „Zeitung“ aus 38 M. aus der Arbeitslosenversicherung und aus 14 M. Verbandsunterstützung aufzusammeln. Da jedoch die höchste Staffel der Arbeitslosenunterstützung im Verbands 1,75 M. für den Tag, also in der Woche nur 12,25 M. beträgt, könnte selbst bei einem Unterhaltungsbeitrag von 28 M. wöchentlich letztere der arbeitslosen Arbeitslosenunterstützung nur eine Gesamtunterstützung von 40,25 M. herauskommen; was aber auch nur dann möglich wäre, wenn der Unterhaltungsbeitrag eine fünfköpfige Familie hätte, also nebst Frau noch drei Kinder.

Arbeitslosigkeit durchaus nicht verkannt werden soll, auf die wunderbaren Zustände des Buchdruckgewerbes. Damit ist aber unser Wundergläubiger immer noch nicht fertig. Er sucht nach Rettung oder Erlösung aus diesem „Bealzustand“ und findet sie selbstverständlich nicht in einer anständigeren Entlohnung der arbeitenden Gesellen, sondern in einer Durchsetzung der „Gewerbefreiheit“ für die Arbeiter, worunter er eine dementsprechende Revision der tariflichen Gehaltsstufen versteht. Und deshalb schlägt er seine Epistel mit folgenden Sätzen: „Ist es recht, einen Menschen, der Lust und Eignung zu einem Berufe hat, einfach davon auszuschließen? Dabei erleben wir es jährlich, wie beim Einlegen der Konjunkturperiode im Buchdruckgewerbe die Gehilfenbede zu kurz wird. Wann endlich kommt die unermeßliche Revision der Gehaltsstufen? Sehen unsre Vertreter nicht, was auf dem Spiele steht?“

Es ist wirklich schade, daß dieser B-G. nicht den Mut aufgebracht hat, mit seinem vollen Namen seine wunderwolle Schwärmerei für eine weit größere Zahl von arbeitslosen Buchdruckern und seine Sehnsucht nach unbefristeter Gehaltsausbeutung zu bedenken. Wir sind sicher, daß es dann viel leichter wäre, diesem Manne zu helfen, so wie er es verdient hätte. Aber nehmen wir zunächst zu seinen Gunsten an, daß er seinen Namen und Ort nur verschwiegen hat, weil er wohl selbst das Gefühl hat, daß sein Klagebild nicht frei von bedeutlichen Schwächen ist und er das Zeug nicht in sich hat, ganz zu verstehen, wie schwach und haltlos der Sinn seiner Gewerdepolitik ist. Wir wollen ihm im nachfolgenden dazu die erforderliche Beistellung nicht vornehmen.

Die in § 8 des Buchdruckertarifs festgelegten Mittel zur Vermeidung von Überstunden sind ausdrücklich dazu bestimmt, den Arbeitlosen zu dienen und sollten ihnen die besten Möglichkeiten zur Arbeitsleistung in ihrem Beruf geben. Diese Bestimmungen sind erst nach Brechung starken Widerstandes der Prinzipalvertreter in der vorliegenden Fassung tarifliches Gesetz geworden. Sie betrafen den festen Willen der Gehilfenchaft, nach Möglichkeit alle Arbeitlosen in Arbeit und Verdienst zu bringen und die materiellen Kosten der Arbeitslosigkeit wie auch ihre sozialen Nachteile auf ein Minimum zu beschränken. Daß dabei trotzdem noch die Möglichkeit außerordentlicher Überstundenleistungen im Buchdruckgewerbe tariflich gesichert ist, kann nicht bestritten werden. Diese Möglichkeit ist in Wirklichkeit viel größer als in den meisten andern Gewerben oder Industriezweigen. Überstundenleistungen, solange noch arbeitslose Buchdrucker zur Verfügung stehen, sind und bleiben immer ungerecht, weil sie die Arbeitlosen benachteiligen und um ihr Recht auf Arbeit bringen. Wenn trotzdem Arbeitslose keine besondere Neigung haben, in gelegentliche Ausschüßstellungen nur zum Tariflohn zu treten, so ist auch dies verständlich. Denn einmal ist der Tariflohn das Mindeste, was bezahlt werden muß, und selbst in der Regel höchstens dazu aus, die Kosten der Ernährung zu bestreiten, aber nicht dazu, auch noch sonstige Lebens- und Kulturbedürfnisse zu befriedigen. Aus diesem Grunde ist auch der Lohnsatz im Buchdruckgewerbe gekündigt worden und muß erhöht werden. Kurze Ausschüßstellungen, für die nur der nackte Tariflohn bezahlt wird, können daher einem Arbeitlosen auch nicht viel helfen; sie sichern höchstens seine Ernährung und haben für ihn aber noch den Nachteil, daß er von einer Ausschüßstellung zur andern genötigt wird, ohne wieder einmal irgendwie festen Fuß fassen zu können, ja sogar oft die Möglichkeit während der Zeit einer Ausschüßstellung einbüßt, in eine Stellung von längerer Dauer in einen andern Betrieb zu gelangen, und so niemals wieder auf einen grünen Zweig kommen kann. In § 17 der Geschäftsordnung für Arbeitsnachweise sind zwar gewisse Schutzbestimmungen für arbeitslose Gesellen, die kurze Ausschüßstellungen annehmen, enthalten; diese können aber doch nicht ganz verhindern, daß ein solcher Geselle durch die Annahme von kurzen Ausschüßstellungen in der Regel mit besonderen Nachteilen in der Reihenfolge der Arbeitsnachweiselieferungen zu rechnen hat. Gerade deshalb sollte der Unternehmer, der in seinem Betrieb ein so knappes Stammpersonal hält, daß er bei der geringsten Vermehrung seines Auftragsbestandes immer wieder entweder auf verteuerte Überstundenproduktion oder auf Ausschüßleistungen angewiesen ist, es schon in sein Betriebsrisiko einschreiben, daß seine Sparfamkeit in bezug auf die Beschäftigung von Gesellen in ruhigeren Geschäftszeiten bei besserer Konjunktur auch mit höheren Löhnen wieder wettgemacht werden muß. Denn das gehört doch zu dem sogenannten Betriebsrisiko oder der angebliebenen Gewerbefreiheit des Unternehmers. Von einem arbeitslosen Gesellen, der trotz der ihm von den Unternehmern missgünstigen Arbeitslosenunterstützung, für die er übrigens auch vorher seine Beiträge geleistet haben muß, seines Lebens nicht froh werden kann, verlangen, daß er dazu noch die Bürde einer Arbeitsleistung auf sich nimmt, ohne dafür eine fühlbare Besserung seiner wirtschaftlichen Notlage einzufassen zu können, das läßt nicht gerade auf besondere kaufmännische Beschlagenheit schließen. Anständige Prinzipale, die dem Standpunkt von Leben und Leben lassen huldigen, befragen daher auch von jeher in der Regel für Ausschüßleistungen einen höheren Lohn als nur das tarifliche Minimum und sind dabei immer noch auf ihre Rechnung gekommen. Daß der Gewährsmann der „Zeitschrift“ nicht zu dieser Kategorie von gerecht denkenden Unternehmern gehört, geht außer seinen Klagen über die ihm gezeigte kalte Schulter in Ausschüßfragen auch daraus hervor, daß er im allgemeinen von einem nicht unbedeutenden Teil tüchtiger und mangelhaft arbeitender Gesellen spricht. Auch nach dieser Richtung paßt auf ihn zweifellos das

Wort, wie der Lohn, so die Arbeit. Seine Gehilfen werden schon wissen, was sie diesem fälschlichen „Meister“ selbst sind und ihm das seine gleich und ebenbürtig zuteil werden lassen, wie er ihnen das ihrige. Vielleicht versucht es der Herr B-G. einmal mit höheren Löhnen, und er wird bald merken, daß er dabei viel weniger zu kurz kommt als bei seiner bisherigen Methode. Denn wer gut schmeckt, säßt bekanntlich immer reibungslos.

Ganz verkehrt ist aber die Spekulation dieses Herrn auf eine Revision der tariflichen Gehaltsstufen. Denn abgesehen von der Möglichkeit, bei stottem Geschäftsgang und wirklichem Mangel an brachliegenden Arbeitskräften nach den Bestimmungen des § 8 des Buchdruckertarifs die Leistungsfähigkeit der Gehilfen in weitestgehendem Maße beanspruchen zu können, so beweist doch gerade die in den beiden letzten Jahren ermittelte Zahl von Arbeitlosen nach unsern Verbandsabrechnungen, daß der gewerbliche Nachwuchs immer noch viel größer ist als seine Beschäftigungsmöglichkeit. Dieser Tatsache gegenüber läßt der Schrei des Artikelverfassers in der „Zeitschrift“ ein sehr robustes Gewissen erkennen. Er verlangt nichts mehr und nichts weniger als eine Vergrößerung der Arbeitslosenreserven, um mit Hilfe eines größeren Angebots von Arbeitskräften mit diesen nach Herzenslust umspringen zu können. Eine volkswirtschaftlich wie kulturell rückstrebende und brutale Begründung für die von diesem Herrn geforderte Revision der Gehaltsstufen kann es wohl kaum noch geben. Man kann die Sache also drehen und wenden, wie man will, es bleibt nach dieser Leistung des Herrn B-G. nur die Schlussfolgerung, daß es sich hier um einen Unternehmer handelt, der seine Existenz nur noch durch die Ausbeutung einer möglichst großen Zahl von Arbeitlosen und mit einer möglichst schrankenlosen Gehaltsausbeutung aufrechterhalten kann. Demgegenüber sind wir der Ansicht, daß von einer Existenzberechtigung solcher Betriebe im Ernst überhaupt nicht mehr gesprochen werden kann, weil sie weber der Wirtschaft im allgemeinen noch dem Buchdruckgewerbe im besondern von irgendwelchem Nutzen sein können. Ihre Inhaber verdienen größtenteils selbst nur noch als Ausschüßkräfte für besondere Notfälle beurteilt und infolge ihrer sehr mangelhaften geschäftlichen und beruflichen Kenntnisse und Gesinnung auch nur mit dem Tariflohn entschädigt zu werden, damit sie am eigenen Leibe erfahren, was dies in Wirklichkeit bedeutet. Sollte dieser Mann dann noch das „Glück“ haben, in einen Betrieb zu geraten, in dem die Geschäftsleitung in der Regel schnell bei der Hand ist, jede Geschäftslücke mit Kurarbeit zu überbrücken, dann wird er bald merken, wie berechtigt die Abneigung der Gehilfen ist, solchen Betrieben ihre Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Vielleicht bekommt er dann auch Verständnis dafür, warum innerhalb der Arbeiterschaft sich immer häufiger die Auffassung verbreitet, daß Betriebe, die gewohnheitsmäßig mit niedrig bezahlten Ausschüßkräften „nicht Kurarbeit“ operieren, „mit Vorteil von der Wirtschaft verschwinden“ und solchen Betrieben das Feld überlassen, die dank ihrer Betriebsbedingungen und sonstigen guten Geschäftsführung in der Lage sind, das Odium von Lohnbeschlägen von sich fernzuhalten. Und wir hoffen, daß die Zeit nicht mehr fern sein wird, in der die Gehilfenchaft den Ausschüß- wie den Kurarbeitenden noch viel wirksamer als bisher die sogenannte kalte Schulter zeigen kann, und zwar im Interesse einer geordneten Betriebsführung und kollegialeren Auftragsverteilung im ganzen Gewerbe.

Rechtliche Sicherung des Ferienanspruchs

Die Firma Franz Kuhlthal, Buchdruckerei, in Alshausen- burg hat im vorigen Jahre einem Sandsteherkollegen wegen Vorliegens dringender Arbeiten die Erfüllung des tariflich begründeten Anspruchs auf drei Urlaubstage verweigert, obwohl der Geselle noch innerhalb der vorgeschriebenen Urlaubsperiode diesen Anspruch geltend machte. Als der Kollege dann im November v. J. seine Stellung freiwillig aufgab, forderte er Ersatz der ihm verweigerter Ferientage durch Auszahlung des entsprechenden Lohnbetrags. Auch dies wurde ihm abgelehnt, worauf der Kollege beim zuständigen Arbeitsgericht Klage erhob. Der Beklagte bestritt vor dieser Instanz den ursprünglichen Anspruch auf den Urlaub zwar nicht, vertat aber die Auflassung, daß, weil der Kläger selbst gekündigt habe, er den Anspruch auf die Urlaubsgewährung verloren habe; außerdem sei Urlaub überhaupt nicht in Geld abzufinden.

Das Arbeitsgericht Alshausen- burg fällt am 20. Dezember 1927 jedoch eine Entschcheidung, die dem Kläger recht gab und den Inhaber der Buchdruckerei Kuhlthal in Alshausen- burg zur nachträglichen Zahlung der geforderten Entschädigung für drei Urlaubstage an den Kläger verurteilte. Aus der eingehenden Begründung des Urteils sind folgende Sätze von allgemeiner Bedeutung:

Die Klage zielt ab auf Entschädigung des Klägers für einen von der Beklagten nicht bewilligten Urlaub. Nach der Auffassung der Streitstelle soll für die Rechtsbeziehungen des Klägers während der Beschäftigung bei der Beklagten der Deutsche Buchdruckertarif vom 2. April 1927 maßgebend sein. Nach diesem urteilt Kläger auf seine Beschäftigung. Er soll nach dem Willen der Parteien auch für die übrigen Fragen aus dem Dienstvertrag insbesondere auch für die Urlaubsfrage gelten. Der genannte Tarifvertrag wäre übrigens für die Parteien auch aus dem Grunde bindend, weil derselbe für das Deutsche Reich für allgemeinverbindlich erklärt wurde. (S. amtliche Bekanntmachung „RVA.“ Nr. 181 27, Teil I, Seite 219.) Gemäß § 2 des Tarifvertrags Bd. vom 23. Dezember 1918, i. d. f.

d. G. vom 23. Januar 1923 ist der Tarifvertrag auch dann verbindlich, wenn der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer oder beide an dem Tarifvertrag nicht beteiligt sind.

Der Tarifvertrag äußert demnach auch dann seine Wirksamkeit, wenn wie hier lediglich der Arbeitnehmer einer der vertragstiftenden Organisationen angehört, ohne daß das beim Arbeitgeber der Fall ist.

Da Kläger unbestritten vom 13. September 1926 bis 18. November 1927, mithin am 1. August 1927 länger als sechs Monate im Dienste der Beklagten stand, so steht ihm unbestritten ein Anspruch auf einen Urlaub von drei Arbeitstagen zu (§. 10 Ziff. 1, 2, 6). Während des Urlaubs erfolgt die Bezahlung mit dem Wochenlohn, den Kläger bezieht. Dem Kläger waren daher die drei Tage mit einhalb von 41,00 M., mithin mit 20,53 M., zu bezahlen. Hier- von gehen die Sozialleistungen ab, so daß Kläger für den Urlaub eine Bezahlung von mindestens 19 M., wie er am Schluß der Verhandlung beantragt hat, zu verlangen gehabt hätte, was auch die Beklagte an sich nicht bestritt. Nun kam es aber nicht zur Urlaubsbewilligung, weil der Beklagte wegen Arbeitsüberhäufung dem Kläger trotz Erlagens um Urlaub am 8. September 1927 keinen Urlaub bewilligen konnte. Der Kläger hat auch weiterhin in der Urlaubszeit vom 15. April bis 15. Oktober 1927 keinen Urlaub erhalten. In dieser Zeit hat auch Kläger um Urlaub nicht weiter nachgesucht. Nachdem Kläger am 18. November aus dem Betriebe der Beklagten ausgeschieden ist, kann nunmehr der Urlaub in der Form der Bewilligung dienstfreier Tage gegen Bezahlung nicht mehr gewährt werden.

Wenn nun Beklagter glaubt, Kläger habe deshalb keinen Anspruch auf Entschädigung für entgangenen Urlaub, weil der Tarifvertrag vorschreibe, daß bei gegenseitiger Lösung des Arbeitsverhältnisses kein Anspruch auf Bezahlung des Urlaubs bestehe, so verkennt er diese Vorschrift. Diese will besagen, wie sich aus dem Zusammen- hang ergibt, daß ein solcher Anspruch nicht besteht, wenn der Arbeitnehmer in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober das Dienstverhältnis auflöst. Das liegt aber hier nicht vor. Auch die Ziffer 13 des Tarifvertrags findet auf vorliegenden Fall keine Anwendung, denn sie besagt nur, was selbstverständlich ist, daß eine Ablösung der Ferien in Geld oder in anderer Art nicht stattfinden darf, d. h. also, daß der Geselle seine Ferien nehmen muß und sich deshalb für das Nichtnehmen derselben von seinem Arbeitgeber vertragsmäßig nicht abfinden lassen darf. Für die Entschädigung der hier in Betracht kommenden Streitfrage kommt vielmehr nur in Frage, ob der Kläger seinen Anspruch auf Urlaubsentchädigung dadurch erlangt hat, daß er am 8. September 1927 um Urlaub nachgesucht hat oder es nicht seine Pflicht gewesen wäre, wie die Beklagte einwendet, während des weiteren Laufs der Urlaubszeit, d. h. bis 15. Oktober 1927, neuerdings darum nachzusuchen, nachdem das Gesuch des Klägers vom 8. September 1927 abgelehnt worden war. Das Gericht hat diese Frage verneint. Es geht davon aus, daß, nachdem der Kläger am 8. September 1927 um Urlaub bei der Beklagten nachgesucht hat und diesen wegen Arbeitsüberhäufung nicht erhielt, es Sache der Beklagten gewesen wäre, die Zeit zu bestimmen, während der Kläger noch bis zum 15. Oktober den Urlaub zu nehmen gefügt hätte.

Ziffer 12 des Tarifvertrags bestimmt: „Urlaubsantritt, Reihenfolge und notwendige Beschreibungen bestimmt die Geschäftsleitung“. „Die Aufstellung der Urlaubskarte hat zu Beginn der Urlaubsperiode zu erfolgen“. Eine Urlaubskarte ist in dem Betriebe der Beklagten nicht aufgestellt worden. Sie hat jedoch trotzdem die Verpflichtung, den Urlaubsantritt und die Reihenfolge des Urlaubs zu bestimmen. Das um so mehr, als der Kläger ja ausdrücklich um Urlaub rechtzeitig nachgesucht hatte.

Der Urlaub ist aus sozialen Gründen zur Auffrischung und Erhaltung der Arbeitskraft des Arbeitnehmers im Interesse beider Parteien in den Tarifvertrag aufgenommen. Die Urlaubsbewilligung ist daher nicht zuletzt auch im Interesse des Arbeitgebers eingeführt. Daraus folgt auch die Verpflichtung des Arbeitgebers, darauf zu achten, daß der Urlaub, der nach dem Tarifvertrag vertragsmäßig nicht abgefunden werden kann, tatsächlich innerhalb der in Betracht kommenden Zeit dem Arbeitnehmer zukommt, mindestens aber zu bestimmen, wann der Arbeitnehmer den Urlaub zu nehmen hat, wenn derselbe ordnungsgemäß darum nachgesucht hat. Der Tarifvertrag nimmt darauf besonders Rücksicht, wenn er sagt: Urlaubsantritt, Reihenfolge und Beschreibung bestimmt die Geschäftsleitung, also hier die Beklagte. Wenn demnach der Kläger wie hier am 8. September 1927 um Urlaub nachgesucht hat und dieser ihm verweigert wurde, so war es Aufgabe der Beklagten, den Urlaubsantritt dem Kläger zu bestimmen, auch wenn Kläger bei der Kürze der Zeit, die für den Urlaub noch in Betracht kam, nicht noch einmal ausdrücklich darum nachsuchte. Hat die Beklagte hier das nicht getan, so hat sie schuldhaft die Bestimmungen des Tarifvertrags verletzt und sie muß dafür einstehen (siehe hierzu die Entschcheidung des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts Berlin 1927, Seite 135 ff.).

Nun ist schon dargelegt, daß der Zweck des Urlaubs ist, dem Arbeitnehmer auf Kosten des Arbeitgebers eine Erholung zu geben, d. h. also, ohne daß Arbeit geleistet wird, den Lohn zu bezahlen. Da Kläger bei der Beklagten nicht mehr im Betriebe tätig ist, kann daher die der Beklagten nach § 611 BGB. und im Tarifvertrag auferlegte Pflicht zur Urlaubsbereitstellung gegen Bezahlung nicht mehr erfüllt werden.

Gemäß § 325 BGB. hat daher der Kläger, da der Beklagte die Unmöglichkeit zu vertreten hat, das Recht, Schadenersatz zu verlangen.

Nun ist nicht zu verkennen, daß ein Vermögensschaden im eigentlichen Sinne bei dem Kläger nicht entstanden ist, durch die Nichtbewilligung des Urlaubs hat er nicht weniger erhalten, als er von der Beklagten erhalten hätte, wenn Kläger seinen Urlaub bewilligt bekommen hätte.

Hier aber kommt in Betracht:

Nach dem Sinn und Zweck des Tarifvertrags ergibt sich, daß unter Umständen der Urlaub in Geld abgefunden werden muß, so nach § 10 Z. 11, wenn der Arbeitnehmer während der Urlaubszeit entlassen wird und der Entlassene mindestens sechs Monate im Betriebe tätig war.

Das Buchgewerbe im Ausland

Österreich. Die Arbeiter und Arbeiterinnen bei den Wiener Tageszeitungen haben einen gesonderten Lohn tarif, der ebenso wie der Tarif der übrigen Bucharbeiterschaft Österreichs seit Anfang Juli 1925 läuft und wie dieser bis Juli 1930 befristet ist.

2 Schilling, bei Nacht 2,40 Schilling pro Woche, Austräger und Austrägerinnen 40, 50 bzw. 60 Groschen. Das Wiener Unternehmen der Berliner Mutuum-Darlehens-A.G., die Erste Wiener Vereinsbuchdruckerei G. m. b. H. (gegründet 1889), das sich seit einem Jahre in Konturs und schon in den Jahren vorher unausgesetzt in finanziellen Schwierigkeiten befand, ging Ende Januar durch Zwangsverkauf um den Betrag von 140 000 Schilling in den Besitz einer christlich-deutschen Gruppe über, der nach reichsdeutschen Wältermeldungen die Zentrumsabgeordneten Stegerwald und Imbusch nahestehen sollen. Zu



Fünfzig Jahre Verbandsmitglied



Rudolf Frey in Stargard (Domm.) Eingetretten: 21. Februar 1878 Jetzt Invalide



diesem Wiener Unternehmen der Mutuum gehörte auch die „Deutschösterreichische Tageszeitung“, ein völkisches Organ, das sich nur durch Zufälle aus den reaktionären altschulischen und deutschnationalen Kreisen im Reich behaupten konnte, und in die Provinz abwanderte, um dort sein baldiges seliges Ende zu erwarten.

ist, als Gläubigerin aufzutreten. Die Arbeiter des Betriebes haben von der Mutuum bzw. nun von der Konkursmasse noch ausstehende Lohnrückstände von 20 000 Schilling zu fordern. Der Zusammenbruch dieses Wiener Ablegers der Mutuum ist zu einem nicht geringen Teil in dem fortwährenden Wechsel in der Leitung, die zudem meist auch noch unfähig, ja sogar korrupt war, zu suchen.

Polen. Die letzte Lohnbewegung stand ganz unter dem Zeichen der am 4. bzw. 11. März stattfindenden Wahlen zu den gesetzgebenden Körperschaften, Sejm und Senat; das mag der Grund gewesen sein, daß sie verhältnismäßig kurzen und glatten Verlauf genommen und der Gehilfenschaft eine Lohnerehöhung von 10 Proz. gebracht hat.

Wirtschaftspolitische Theorien

VI.

Der Sozialismus

Nicht der ältere Sozialismus in all seinen Spielarten, sondern der Sozialismus als festgelegtes System, wie es von Karl Marx in seinen ökonomischen Lehren auf eine ganz neue Basis gestellt wurde, ist in nächstehendem gemeint. Es liegt auf der Hand, daß in einem Aufsatz nicht die Darstellung der gesamten Lehre Karl Marx' geboten werden kann, daß in diesem Rahmen nur ein Versuch, die wichtigsten Gedanken hervorzuheben, zu erlauben ist.

In der kapitalistischen Produktion scheint es, als wenn die verschiedenen Produzenten nicht füreinander arbeiten und die Art und Weise, wie jeder zum Produkt des andern gelangt, erscheint als Eigentümlichkeit des Produkts.

schaffen begabt. Marx bezeichnet dies als den Fetischcharakter der Waren.

Alle Waren haben als nützliche Dinge einen Gebrauchswert, als Gebrauchswerte tauschen sie sich in einem bestimmten Zahlungsverhältnis aus. Das Gemeinsame, das ihre Vergleichung ermöglicht, ist ihr Wert.

Je mehr der Warenaustausch sich entwickelt, je mehr Arbeitsprodukte zu Waren werden, desto notwendiger wird ein allgemeines Austauschmittel. Zunächst diente eine Ware nur vorübergehend und zufällig als solches, z. B. Vieh, schließlich ging es die edlen Metalle geworden, die das Monopol erlangen, allgemeines Tauschmittel zu werden, damit wurden sie das Geld.

Die erste Funktion des Geldes ist, als Wertmaß zu dienen, Maßstab am Wert der Waren zu sein, anders ausgedrückt, den Preis der Waren zu bezeichnen. Im Preisausdruck ist jede Ware als eine bestimmte Menge Goldes vorgestellt. Neben Maß der Werte ist das Geld Maßstab der Preise.

Geld verwandelt sich in Kapital, wenn der Kreislauf Geld - Ware - Geld normal ist, d. h. wenn die Geldsumme, die zum Kauf der Ware vorgezogen wurde, am Ende größer ist als zu Beginn des Kreislaufes.

Profit, Zins usw., ebensowenig zu verwechseln, als Wert mit Preis. Der Wert, der sich in dieser Form des Kreislaufes bewegt, erhält durch den Mehrwert neue Eigenschaft, er wird Kapital.

Alle Waren tauschen sich gegeneinander aus nach ihrer Werten, d. h. nach der in ihnen enthaltenen, gesellschaftlich notwendigen Arbeit. Auf Grund dieses Gesetzes herrscht zwischen den Waren auf dem Markt vollkommene Gleichheit. Es würde unter den Warenveräußernden völlige Gleichheit herrschen, wenn nicht eine einzige Ware von ganz besonderer Beschaffenheit wäre: die Arbeitskraft.

Die kapitalistische Warenproduktion erzeugt große konzentrierte Arbeitsbetriebe. Die kapitalistische Produktionsweise ist aber auch nicht unabhängig, sie ist ein bloßer Übergang in der menschlichen Kulturentwicklung. Die Ent-

lagen zu verhindern. Hieron werden aber nicht etwa nur die einheimischen Zeitungen, und unter ihnen besonders, wie gesagt, die deutschen betroffen; auch die auswärtigen, namentlich Berliner Blätter verfallen sehr oft der Beschlagnahme, wie auch jetzt wieder anlässlich der Korzantsky'schen Rede. Die Redakteure der Oppositionsblätter sind kaum noch ihres Lebens sicher. So berichtet der „Ober-schlesische Kurier“ in Königsbrunn, daß auf seinen Hyn-der Redakteur Herger am 13. Februar wieder ein Atentat verübt wurde, dem er nur dadurch entging, daß er an diesem Abend verspätet heimkehrte. Nachdem der Täter vergebens auf die Heimkehr Hergers gewartet hatte, feuerte er seinen Revolver in die Herger'sche Wohnung ab in der Annahme, Herger sei schon zu Hause. Das ist seit dem 15. Mai 1927, dem Tage der Hynider Kommunal-wahl, der vierte Überfall auf den Redakteur Herger; an diesem Tage wurde er bekanntlich, wie noch erinnerlich sein dürfte, auf offener Straße überfallen und zum Krüppel geschlagen. Die Leiden der deutschen Presse in Polen bilden ein Kapitel für sich. — Nach der letzten Volkszählung gibt es in Polen 6 581 300 Analphabeten von 10 Lebensjahre an; da Polen eine Einwohnerzahl von rund 30 Millionen besitzt, ist somit mindestens jeder fünfte Einwohner Polens Analphabet.

Großbritannien. Zwischen den beiden liberalen Zeitungen „Daily News“ und „Westminster Gazette“ ist eine Ver-zweigung zustande gekommen. Die genannten Zeitungen wurden von einer kleinen Privatgesellschaft über-nommen und erscheinen zukünftig unter dem Titel „We-stminster Gazette“. Die Verschmelzung der beiden Blätter kam für die Londoner Kollegen sehr unzu-wartet. Die Hand- und Maschinenher der „Daily News“ waren bereits zur Arbeitsaufnahme erschienen, als ihnen mitgeteilt wurde, daß die Zeitung nie-mals mehr in besonderer Ausgabe erscheinen werde, und in der nächsten Stunde schon fanden sie ar-beitslos auf der Straße. Dieses Ereignis bildet eine Tragödie mehr von der weltberühmten Londoner Fleet Street, die mit Recht „die Abenteuerstraße“ genannt wird. Seit dem Verkauf der großen Zeitung „Daily Telegraph“ ist im englischen Zeitungsgewerbe eben kein Ding mehr unmöglich. Die Verschmelzung der beiden großen Zeitungen hat eine gewisse Rückwirkung auf das ganze Gewerbe ausgeübt. Die Zahl der arbeitslosen Maschinenher steigt mehr und mehr, nicht zuletzt infolge der Larkha, daß sich viele jüngere tüchtige Handher dem besser bezahlten Maschinenherberuf zuwandten. Im allgemeinen bleibt die Lage im englischen Buchdruckgewerbe unverändert. Die Beschäftigungsgelegenheit ist mittelmäßig, und beide Seiten zeigen sich bereit, die Lohnfrage vorläufig un-erörtert zu lassen. Die Mitglieder des Provinzialverbandes sind gezwungen, der Finanzlage ihrer Organisation, die seit dem verunglückten Generalstreik sehr ungünstig ge-blieben ist, gebührende Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Frankreich. Der Generalkonvent des Departements Neuchâ-tel-Moelle hat in das Laufen für die Vergebung öffentlicher Arbeiten jene Klauseln aufgenom-men, die gemäß den Millerand'schen Dekreten die Arbeitsbedingungen für solche Aufträge regeln. Trotz dieses arbeitsfreundlichen Beschlusses hat nun aber die Firma Berger-Brandauf in Nancy die departementalen Druck-arbeiten an sich bringen können, obwohl diese Firma die niedrigsten Arbeitssöhne zahlt. Die Sektion Nancy des französischen Buchdruckerverbandes hat beim Präfekten und beim Vorsitzenden des Generalkonvents Einspruch erhoben gegen diese Handlungsweise, die den Absichten der obersten departementalen Körperschaft diametral entgegengesetzt ist. — Die Gefilfenschaft von Nancy hat dem Prinzipalsver-band Forderungen auf Lohnverhöhnungen zugehen lassen, die

wicklung des Kapitalismus führt zu seinem eignen Untergang, zu dem einzig richtigen Weg: die Vergesellschaftung der Produktionsmittel, die Verwandlung der Produktion in gesellschaftliche, planmäßige, bewußte Organisation. Damit beginnt für die Menschheit eine neue Epoche.

Die Theorie des Mehrwertes und das Konzentrations-gesetz sind die wichtigsten Lehren des „Kapitalismus“ von Karl Marx. In ersterer entwickelt er eine besondere Auffassung des Tausches und des Wertes, in letzterer lehrt er die wirt-schaftliche Entwicklung, die naturgemäßerweise zur Ver-gesellschaftlichung der Produktionsmittel führen muß. Durch die beständige Entwicklung zum Großbetrieb werden die kleinen Kapitalisten zugunsten der großen entwürzelt. So arbeitet das Kapital unablässig daran, die Menge der Lohnarbeiter zu vermehren. Da diese geschworene Feinde des Kapitals sind, produziert die Bourgeoisie ihre eignen Tötengräber. Die Enteignung der Kapitalisten wird die letzte in der Geschichte der Menschheit sein, da sie sich nicht, wie die früheren Expropriationen, zugunsten einer Klasse, sondern zum Nutzen aller, zum Nutzen der Nation voll-ziehen soll. Damit wird endlich die Form des Eigentums der Produktion entsprechen, beide werden dann kollektiv sein.

In der sozialistischen Gesellschaft werden die chaotischen Zustände der heutigen Wirtschaft beseitigt sein. Die so er-starkte Gemeinwirtschaft wird unter Ausnutzung des höchsten Standes der Technik die wirtschaftliche Sicherstellung des einzelnen gewährleisten. Der gesellschaftliche Güter-vorrat wird so bemessen sein, daß die gesellschaftlichen Be-dürfnisse durch ihn befriedigt werden können, der er vor-ausgerechnet und vorausbestimmt sein wird. Besondere Ansprüche des einzelnen kann es, da der gesellschaftliche Reichtum das Ergebnis der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit, der Gesamtarbeit, ist, nicht geben.

eine glatte Abgabe erfahren. Einzelne Zeitungsunter-nehmen haben die Forderungen erfüllt, in andern Be-zirken ist der Streik erklärt worden. Aus Elßaß-Loth-ringen, wo bekanntlich viele arbeitslose Buchdrucker vor-handen sind, sucht man Streikbrecher zu importieren, aber mit geringem Erfolg. Sogar bis nach Luxemburg haben die Streikbrecheragenten ihre Fargarme ausgestreckt, mit negati-ven Erfolg. Für einen Lohn von 28 bis 31 Fr. pro Tag sind aus diesen Gegenden keine Arbeitskräfte zu erlangen, auch dann nicht, wenn der Streik nicht von vornherein die Konditionsannahme unmöglich machen würde. — Nach viertägigem Streik errang Menton eine Lohnausbe-sserung von 2 Fr. pro Tag. — Wegen Ablehnung ihrer Lohn-forderungen sind die Kollegen von Limoges in den Aus-stand getreten. — Poitiers hält mit 22 Fr. Tageslohn den Rekord der niedrigen Löhne in ganz Frank-reich. Die von den Gehilfen verlangte Erhöhung des Mini-mallohnes um 4 Fr. täglich wurde abgelehnt. Daraufhin haben die Gehilfen in sämtlichen Betrieben die Arbeit niedergelegt. — In St. Quentin hat die Gefilfenschaft eine teilweise Erfüllung ihrer Forderungen zu verzeich-nen. Die Gehilfen zweier widerspenstiger Betriebe be-finden sich noch im Ausstand. — In Gegenwart von Ver-tretern der Stadt und des Departements fand in Bor-deaux die Einweihung der nunmehr bedeutend erweiterten städtischen Typographenschule statt, die bekanntlich auf den Namen August Keuser getauft wurde. Albert Tho-mas vom Internationalen Arbeitsamt präsiidierte der Feier und hielt die Gelegenheitsrede, in der er zum Ausbruch brachte, daß solche Schulen die Vorläufer einer Arbeiteruniversität sein möchten. Anspielend auf den verstorbenen Führer der französischen Buchdrucker, August Keuser, schloß er mit dem Satz von Comte: „Die Lebenden werden immer und mehr und mehr von den Toten ge-leitet.“ Eine Preisverteilung an die Zöglinge beschloß die Feier. — An die Fabel vom Fuhs und die Trauben er-innert folgendes Vorkommnis: In einem bedeutenden Druckereibetrieb von Nancy sind die Gehilfen wegen Ablehnung ihrer Lohnforderung in den Ausstand getreten. Ein Agent wird nach einer ausländischen Stadt beordert, um Erfahersonal anzuwerben. Er begibt sich in die Wohnung des Vorsitzenden der dortigen Sektion, dem zu-gleich die Stellenvermittlung untersteht, und läßt in dessen Abwesenheit nebst der Geschäftskarte seiner Firma ein Schreiben zurück, worin er um sofortige Überweisung von sechs bis acht Handherren und eines Linotypen-sehers ersucht, Reisevergütung und 28 bis 31 Fr. Lohn pro Tag verspricht und dabei bemerkt, daß es sich um dauernde Kondition handle, weshalb die Affäre sogar für Verheiratete vorteilhaft sei, denn in Nancy könne man billig leben usw. Da die Sache dringend zu behandeln sei, vergißt er nicht, das Brief-porto zu vergüten für das eventuelle Angebot. Zu-voorkommend, wie die Leiter der Buchdruckerorganisationen nun einmal sind, antwortet der um Vermittlung angegangene Kollege, der sofort wußte, wieviel die Hfr gefragten, er sei geneigt, die gewünschten Arbeitskräfte zu vermitteln, falls man ihm zuvor eine Bestätigung des Vorsitzenden des Ortsvereins Nancy des französischen Buchdrucker-verbandes überlebe, aus der hervorgeht, daß seitens der dortigen Kollegen Bedenken gegen den Zugang fremder Arbeitskräfte nicht bestehen, und daß zugleich der in Aus-sicht gestellte Lohn eine wesentliche Erhöhung erfahren müsse. Ging der Firma beim Empfang dieser Antwort ein Licht auf, daß sie an die unrechte Adresse geraten war? Fast möchte es scheinen. Aber bößlich, wie die Franzosen sind, ließ sie von ihrer Bestimmung nichts merken, sondern sandte dem um Hilfe angegangenen ausländischen Organi-sationsleiter ein Schreiben, das in überlegener lauter: „Gerr... übermittle uns Ihr Schreiben vom 1. Februar dieses Jahres, das uns einigermaßen überträgt. Wahrscheinlich hat unser Vertreter, als er erfuhr, daß in unserem Betrieb ein Streik ausgebrochen sei, sich aus eigenem Antrieb an Ihre Organisation gewandt. Wir haben ihm dazu jedenfalls keinen Auftrag gegeben. Wir fügen bei, daß wir für den Augenblick keinen Bedarf an Sehern haben. Die in Arbeit Geblichenen genügen angesichts der mo-mentanen Geschäftslage vollkommen unsern Bedürfnissen.“ Das nennt man gute Miene zum bösen Spiel machen. Die Kollegen von Nancy aber ersehen aus diesem Vorgang, daß die internationale Solidarität kein leeres Schall ist, die Prinzipalität wird daran erinnert, daß es auch für sie vorteilhafter ist, durch Bewilligung eines anständigen Lohnes das gute Verhältnis mit den ortsansässigen Ge-hilfen aufrechtzuerhalten.

Korrespondenzen

Essen. Unse Jahres-Hauptversammlung am 29. Januar nahm trotz der reichhaltigen Tagesordnung einen schnellen Verlauf. Alle Beschlüsse und Anträge des Vorstandes fanden ein zustimmendes Auditorium. Wenn nun der Vorstand seinerseits in diesem Verhalten eine Anerkennung seiner Tätigkeit im verflohenen Jahre erblicken kann, so dürfte es doch wiederum für ihn wünschenswert sein, wenn durch eine rege Diskussion über die Punkte der jeweiligen Tagesordnung die Vertretungen des Vorstandes unterstützt würden. Vor Eintritt in die Tages-ordnung gedachte die Versammlung des Ablebens von drei Kollegen, die innerhalb vier Wochen von uns geschieden sind, in üblicher Weise. Nach Erledigung des „Geschäfts-lichen“ vermachte Vorsitzender Böning auf den gedruckt vorliegenden Jahresbericht, dem zu entnehmen ist, daß das gewerkschaftliche Leben im Verein ein reges war. Einen festlichen Höhepunkt bildete das 60jährige Jubiläum des Ortsvereins. Die einigermaßen günstige Konjunktur

machte sich auch in dem vorgelegten Kasfenbericht bemerk-bar. Der gute Kasfenbestand ermöglichte es, die Arbeiten der Sparten und des Gesangvereins fortlaufend zu unter-stützen, um so die Beziehungen untereinander enger zu gestalten. Kollege Böning schloß seine Ausführungen zum Jahresbericht mit einem Hinweis auf die bevorstehenden Lohnverhandlungen, die Kollegen auffordernd, den Dingen mit Ruhe und Aufmerksamkeit entgegenzusehen. Ferner machte Kollege Böning noch über die bevorstehende Einführung der Sehlingsordnung im hiesigen Handwerks-kammerbezirk einige Ausführungen und gedachte zum Schluß der bevorstehenden Betriebsratswahlen. Leider sei zu vergleichen, daß man vielfach in kleineren und mittleren Betrieben diesen wichtigen Dingen interesselos gegenüber-stände. Unter allen Umständen müsse von der Kollegen-schaft dafür gefordert werden, daß in den Betrieben die ge-sehliche Vertretung geschaffen wird und die dafür ge-eigneten Kollegen herangezogen werden. Mit einer Auf-forderung an die langgeduldeten Kollegen, sich der „Topo-graphie“ anzuschließen, damit diese zum Sängertag in Köln in statlicher Stärke auftreten kann, erreichte die Ver-sammlung ihr Ende. — Am 7. Februar veranstaltete unser Ortsverein einen Bortrasabend im Krupp-Seal. Hierzu war als Redner des „Banner ohne Ziel“ Schrift-steller Artur Heye gewonnen. Dieser sprach in zwei-stündigen fesselnden Ausführungen über „Meine Wan-derungen in Nordamerika, Afrika und dem Orient“. Ge-spannt lauschte die zahlreich erschienene Zuhörerschaft den bunten und manchmal doch so bitteren selbstlebten Reisebeschreibungen. Die schärfste Art des Vortragenden fand allgemeine Anerkennung und Zustimmung.

Freiburg i. Sa. Unse Jahres-Hauptversamm-lung am 28. Januar war von 40 Kollegen besucht. Sie wurde vom Vorsitzenden Kobisch mit einem Rück-blick auf unser 54. Vereinsjahr eingeleitet, das dank guter Konjunktur eine aufsteigende Tendenz zeigte. Der Mit-gliedsbestand betrug am Ende des Jahres 94. Der an-schließend vom Kassierer Werner vorgetragene Kasfen-bericht, der einen guten Abschluß aufwies, wurde ge-nehmigt und dem Kassierer einstimmig Entlastung erteilt. Als Entschädigung der Vorstandsmitglieder bewilligte die Versammlung den Betrag von 75 M. Bei den Wahlen wurden auf Vorschlag die Ältern wiedergewählt und nur die Ämter der Sehlingsleiter sowie das eines Revisors er-fuhren, da die bisherigen Inhaber aus entchiedenste ablehnten, eine Neubewegung. Nach Abwicklung der übrigen reichhaltigen Tagesordnung, die weitere lebhaft Dis-kussion brachte, fand die anregende Versammlung ihr Ende.

M. Freiburg i. Br. Bezirksvorsitzender Kon-se-rn. Der Gauvorstand hatte die Bezirksvorsitzender und Kassierer am 5. Februar zu einer Konferenz in das „Wolfs-haus“ nach Karlsruhe eingeladen. Vor Eröffnung der Sitzung lud der Verwalter des Bezirks Karlsruhe, Kollege Maier, die Konferenzteilnehmer zur Besichtigung der Räume und Einrichtungen des Verwaltungsbüros ein, das sich seit 1. Mai letzten Jahres im „Wolfsbau“ befindet. Zu Beginn der Verhandlungen gedachte Gauvorsitzer Sanbort in anerkennenden Worten unse verstorbenen langjährigen früheren Gauvorsitzers Kollegen Lindenlaub. Die Tagesordnung wurde genehmigt. Zu Punkt 1, Die bevorstehenden Lohnverhandlungen, führte der Vor-sitzende aus, daß das Ergebnis der letzten Lohnverhand-lungen nicht befriedigend ist. Besonders die Zulage von 1 M. am 1. Oktober erregte den Unwillen der Gehilfen, da sie der inzwischen eingetretenen Lerneuerung nicht entspra-chen. Die vom Staatlichen Reichsamt errechnete Indeziffer entspricht nicht der Wirklichkeit. Es ist bemerklich, daß die Prinzipalität den Antrag auf Einberufung der Tarif-kommission im November des letzten Jahres abgelehnt hat, denn es war damals bereits nötig, den Lohntrif zu ändern. Die Prinzipale werden wohl nicht befreiten können, daß seit dem letzten Lohnabkommen eine Lerneuerung eingetreten ist. Mit allen Mitteln muß versucht werden, bei den bevorstehenden Lohnverhandlungen ein befriedi-gendes Resultat zu erzielen. Kollege Maier kritisierte die letzten Tarifabmachungen; es wäre besser gewesen, wenn man den Tarif abgelehnt hätte. Er erwähnte beson-ders die Feiertagsfrage, die unbedingt in dem Sinne ge-regelt werden müsse, daß alle Feiertage zu bezahlten sein. In Karlsruhe hätten die Prinzipale letztes Jahr eine im Jahre 1923 mit der Gefilfenschaft getroffene Verein-bung, nach der für den Verfassungstag, der in Baden gesetzlicher Feiertag ist, vier Stunden bezahlt und vier Stunden eingeholt wurden, einseitig aufgelöst. Das bei den letzten Lohnverhandlungen Erreichte sei entschieden zu wenig gewesen. Durch örtliche Verhandlungen ist es nicht möglich, von den Prinzipalen eine Lohnverhöhnung zu er-zielen; deshalb muß bei den zentralen Verhandlungen ein Lohn festgelegt werden, der der Gefilfenschaft die Mög-lichkeit bietet, das zum Leben Notwendige zu bestreiten. Nachdem noch mehrere Redner in euergeigen Worten ihre Stellung zu den bevorstehenden Lohnverhandlungen prä-zisiert hatten, ging man über zu Punkt 2a der Tagesord-nung: „Der stellvertretende Gauvorsitzer ist aus dem Be-zirk Karlsruhe zu wählen; derselbe nimmt an allen wich-tigen Gauvorstandssitzungen teil.“ Der Vorsitzende ging auf die Vorgeschiedene dieses Antrages des Bezirks Karlsruhe näher ein. Nach längerer Debatte einigte man sich dahin, daß der Bezirk Karlsruhe einen Beisitzer im Gauvorstand erhält. Hieran wurde unter Punkt 2b ein weiterer Antrag des Bezirks Karlsruhe beraten: „Der Bezirk Karlsruhe erhält infolge erhöhter Ausgaben für die Verwaltung 9 Proz. Rückvergütung aus der Gaukasse.“ Der Antrag fand seine Erledigung dadurch, daß dem Bezirk Karlsruhe bis zum nächsten Gau-tag pro Quartal 75 M. aus der Gaukasse als Zuschuß zu den Verwaltungskosten bewilligt wurden. Der dritte Punkt betraf Rechtsbehelf bei Klagen vor den Arbeitsgerichten. Die Kosten, die bei diesen Gerichten ent-fallen, müssen in Zukunft von den Garen getragen werden. In Ausnahmefällen, wenn größere Kosten entstehen, wird der Verbandsvorstand die Kosten übernehmen, insbeson-dere die Kosten, die durch Klagen beim Reichsarbeitsgericht entstehen. Die Funktionäre wurden darauf aufmerksam gemacht, daß sie die einzureichenden Klagen genau prüfen, Ausschäftsbesitzer Klagen lösen, um unnötige Kosten zu sparen, nicht abhängig gemacht werden Punkt 3. Termin des nächstjährigen Gau-tages sowie des Gaubuchdrucker-tages, fand dahin seine Erledigung, daß man von den üblichen

Die besagte Firma ließ hagen auf dem Standpunkt, daß eine tarifliche Feststellung, durch welche die mit der Wagazineralmutter betrauten Geheilen bei der Errechnung der Lehrlingszahl ausbleibe, das angestrebte Schicksamt hat die Klage abgewiesen. Gegen diese Entscheidung hat der Kläger fristgemäß Beschwerde eingelegt, auf seine Begründung sowie die Gegenüberlegung der Beklagten wurde im Besonderen, letztere hat übrigens die Geltung abgelehnt, daß sie im Falle einer Verurteilung durch das Reichsgewerbungsamt derzeit sei, im nächsten Jahre zum Ausgleich einer Lehrlings unter der Größe zu halten.

Entscheidungsgründe
Ob ein Wagazin bzw. Klischeeermalter zu den Geheilen gehört, die bei der Errechnung der Lehrlingszahl mitzurechnen sind, ist von Fall zu Fall zu entscheiden. Wenn der Betrieb nicht aus zwei oder drei Geheilen, die als gelernte Arbeiter dem Personal entnommen sind, warum diese nicht mitgerechnet werden sollten, ist unverständlich. Wenn dieser Fall zum mindesten vorliegt, dann ist die Berechnung mit Geheilarbeiten beschäftigt sind, herbeizuführen, daß diese Bestimmung auch auf Wagazin bzw. Klischeeermalter Anwendung zu finden habe, so (zu dem) im einzelnen, was die Bestimmung eine Ausnahme ist, die nicht auch auf Geheilen ausgedehnt werden darf. Die Bestimmung war danach zurückgewiesen.

(Entscheidung vom 14. August 1925)

Entscheidung
Die Klage wird vom Reichsgewerbungsamt, als sie die Entlassung beider Lehrlinge fordert. Die Besagte wird verurteilt, einen der beiden Lehrlinge zu entlassen.

Tatbestand
Die besagte Firma beschäftigte im Jahre 1924 und bis zur Zeit der Klageerhebung im Jahre 1925 einen Geher und zwei Drucker. Sie hat einen Geher und einen Drucker befristet, die beide Oitern 1925 in das vierte Lehrlingsjahr. Oitern stellte die Besagte zwei weitere Lehrlinge (einen Geher und einen Drucker) ein. Der Herrgode Beren (Rechtsanwältin des B. d. D. B.) hält diese Einstellung als dem Tarif widersprechend und fordert die Entlassung beider Lehrlinge. Die besagte Firma hält sich zur Erklärung hoher Lehrlinge als dem Reichsgewerbungsamt an. Die Kläger haben das zuständige Schicksamt angeregt. Dieses hat beschlossen, die Gade gemäß § 12 der Geschäftsordnung für die Schicksämter an das Reichsgewerbungsamt zu senden, da die Besagte das Streikverbot nach seiner Ansicht nur im Wege ergänzender Auslegung des Tarifs getroffen werden kann.

Entscheidungsgründe
Nach § 2a und b des Tarifs dürfen ein Geher und Druckerlehrlinge für 0-4 Geheilen in ein Lehrlings gehalten werden. Der besagten Firma, welche im Jahre 1924 einen Geher und zwei Drucker beschäftigte, können also je ein Geher und ein Drucker in ein Lehrlingsjahr zum Grund der Protokollfertigung zu § 23 Absatz 2 berechtigt zu sein, für jeden Lehrling, die im Jahre im letzten Jahre ihrer Lehrlings befinden, einen Lehrling einzustellen, so daß sie also zurzeit vier Lehrlinge beschäftigen. Hierin ist sie aber nicht berechtigt. Die Protokollfertigung ist nicht ausdrücklich von einem Drucker in Lehrling und hat damit die Grenze der Lehrlingszahl festsetzen wollen, so weit sie in Betracht kommende Drucker Lehrlinge einstellen darf. Nach dieser Bestimmung war die besagte Firma wohl berechtigt, einen dritten Lehrling einzustellen, nicht aber einen vierten, wenn sie auch die beiden älteren Lehrlinge im letzten Jahre ihrer Lehrlings befinden. Die besagte Firma ist danach verpflichtet, einen der beiden neuereinstellenden Lehrlinge zu entlassen.

(Entscheidung vom 21. April 1926)

Entscheidung
Die Entscheidung des Schicksamts war aufzuheben. Die besagte Firma war nicht berechtigt, den zweiten Druckerlehrling einzustellen.

Verlags-Verantwortung des Verfassers der Deutschen Buchdrucker, Druck: Druckverlagsgesellschaft G. m. b. H.; sämtlich in Berlin SW 61.

Tatbestand
In der Firma der Besagten ist am 6. April 1926 ein neuer Drucker eingestellt worden. Trotzdem im Besonderen, daß die Besagte behauptet, die Durchschnittszahl der dort beschäftigten Drucker unter fünf war. Ein fünfter Drucker war etwa dreizehntel Jahr tätig.

Der Kläger beantragt daher, den über die Einstellung Lehrling zu entlassen.
Die Besagte macht geltend, daß ausschließlich ihrer Arbeitskraft im Jahre 1925 fünf Drucker beschäftigt worden seien. Die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden belaufe sich auf 1501; dies ergibt — durch 300 dividiert — fünf Geheilen. Das Schicksamt hat die Klage mit der Zustimmung des Reichsgewerbungsamts abgewiesen. Der Kläger hat fristgemäß Berufung eingelegt. Er beantragt die von der Besagten erstreckten 1501 Tage. Die Firma rechnet:

4 Drucker x 318 Tage = 1272 Tage
1 Drucker x 229 Tage = 229 Tage
Zusammen 1501 Tage

Tatsächlich habe das Jahr 1925 nur 313 Arbeitstage gehabt; es seien also viermal fünf je 20 Arbeitstage zuviel gerechnet, so daß auch bei der Berechnung der Besagten die Berechnung der Tage des Jahres durch 300) sich nicht fünf Geheilen im Jahresdurchschnitt ergeben. Der fünfte Drucker sei auch bei der Firma am 23. März 1925 eingestellt und bis 19. Dezember 1925 beschäftigt worden. Ein Einbruch der in die Zeit fallen fünf Feiertage war dieser fünfte Drucker also 224 und nicht 229 Tage beschäftigt, so daß die Zahl von 1500 Tagen die Berechnung wurde. Die Errechnung müßte die richtige Feststellung der geleisteten Lohnstunden im Dividert durch 92 erfolgen.
Auf die Schriftsätze der Parteien wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe
Das Reichsgewerbungsamt steht auf dem Standpunkt, daß nach dem Tarif die Durchschnittszahl der Drucker im Zusammenhang der Lehrlingszahl einen Lehrling, den Besagten, in den Verhandlungen über den Kollektivvertrag unbenutzt gelassen worden. Bei der Errechnung der Anzahl der Geheilen im Jahre 1925 sind fünf Geheilen zu berücksichtigen, die hierdurch in Betracht kommenden Lohnstunden unbenutzt nicht aus, um der besagten Firma das Recht zur Einstellung eines zweiten Druckerlehrlings zu geben. Es war danach zu erkennen, wie gefolgt.

überprüfung der Besetzungsziffer im Zusammenhang des § 23 des Tarifs und der Protokollfertigung hierzu
(Entscheidung vom 28. Mai 1925)

Entscheidung
Das Reichsgewerbungsamt beschließt, die Gade vorläufig zu verlagern. — In der Gade selbst heißt es: „Die Besagte hat auf dem Standpunkt, daß der Protokollfertigung auf dem Standpunkt, die Einstellung eines dritten Lehrlings nicht nur auf die untere Lehrlingszahl bezieht. Das Reichsgewerbungsamt empfiehlt daher der Besagten, sich zu entscheiden, ob sie einen überhöhten Tarif zu vermeiden, festlegung des einen überhöhten Tarifs zu vermeiden.“

Tatbestand
Im vorliegenden Streitfall klagen die Geheilen gegen die Firma wegen Überstreichung der Lehrlingszahl. Der Wähler der Firma geltend macht, daß je ein Geher ein Protokollfertigung zu § 23 Absatz 2 berechtigt zu sein, für jeden Lehrling, die im Jahre im letzten Jahre ihrer Lehrlings befinden, einen Lehrling einzustellen, so daß sie also zurzeit vier Lehrlinge beschäftigen. Hierin ist sie aber nicht berechtigt. Die Protokollfertigung ist nicht ausdrücklich von einem Drucker in Lehrling und hat damit die Grenze der Lehrlingszahl festsetzen wollen, so weit sie in Betracht kommende Drucker Lehrlinge einstellen darf. Nach dieser Bestimmung war die besagte Firma wohl berechtigt, einen dritten Lehrling einzustellen, nicht aber einen vierten, wenn sie auch die beiden älteren Lehrlinge im letzten Jahre ihrer Lehrlings befinden. Die besagte Firma ist danach verpflichtet, einen der beiden neuereinstellenden Lehrlinge zu entlassen.

G. m. b. H.; verantwortlich für den Inhalt der Beiträge: Carl Scherff, Treibschiffstraße 6, Zehlendorf; Carl Bergmann Str. 119, 3111-3145.

Reichsgewerbungsamt-Entscheidungen

Beilage zum Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftsetzer

Heftnummer 1925 Berlin, den 22. Februar Nummer 4

Jahresarbeitslohn
§ 13-16: Befugnis der Vierfarben-Zeis-Verfahrensmaschine mit zwei Druckern und zwei Hilfsarbeitern; Besondere der Vierfarbendrucker. — Die Besagte macht geltend, daß die Besagte behauptet, die Durchschnittszahl der dort beschäftigten Drucker unter fünf war. Ein fünfter Drucker war etwa dreizehntel Jahr tätig.

Su den §§ 15-19 des Tarifs
Belegung der Vierfarben-Zeis-Verfahrensmaschine mit zwei Druckern und zwei Hilfsarbeitern (Entscheidung vom 1. Oktober 1926)

Entscheidung
Die Berufung gegen die Entscheidung des Schicksamts wird zurückgewiesen.

Tatbestand
Bei der besagten Firma wurden im Sommer zwei Vierfarben-Zeis-Maschinen aufgestellt. Da die Maschinen noch nicht fertig sind, sind die Kläger die Belegung mit zwei Druckern und zwei Hilfsarbeitern im Interesse einer geordneten Produktion und Arbeitsweise für notwendig erachtet, beantragen sie, im Sinne ihrer Forderung zu entscheiden.
Das Schicksamt hat als Sachverständige die Herren U. und W. ernannt. Auf ihre Auszüge wird verwiesen.
Das Schicksamt hat die Klage abgewiesen. Auf ihre Begründung wird verwiesen.
Gegen diese Entscheidung haben die Kläger fristgemäß Berufung eingelegt.
Auf ihre Berufungsbegründung und die Erörterung der Belegung wird verwiesen.
In der mündlichen Verhandlung füllen sich die Vertreter der Belegung nicht mehr auf die Protokollfertigung zum Tarif § 19, sondern nur auf § 19, Ziffer 5.

Entscheidungsgründe
Die Bestimmung der Protokollfertigung zu § 19 kommt nicht zur Anwendung. Die Zeis-Maschine existierte schon vor Inkrafttreten des geltenden Tarifs. Sie heißt also keine neue Rotationsmaschine im Sinne der Protokollfertigung dar.
Die Kläger füllen sich für ihre Forderung von auf § 19 Ziffer 6, indem sie behaupten, daß die Zeis-Maschine eine Rotationsmaschine, also im Sinne des Tarifs, eine Rotationsmaschine ist. Die Besagten behaupten, daß die Zeis-Maschine keine Rotationsmaschine ist, sondern eine Zerschnittmaschine. Die Besagten behaupten, daß die Zeis-Maschine keine Rotationsmaschine ist, sondern eine Zerschnittmaschine. Die Besagten behaupten, daß die Zeis-Maschine keine Rotationsmaschine ist, sondern eine Zerschnittmaschine.

Tatbestand
Die Besagte verlangt nun gemäß § 20 Ziffer 2 des Tarifs Aufhebung und Wiedereinstellung der beiden unter dem Namen der Besagten in der Besagten. Die Besagte behauptet, daß die Besagte behauptet, die Durchschnittszahl der dort beschäftigten Drucker unter fünf war. Ein fünfter Drucker war etwa dreizehntel Jahr tätig.

Su den §§ 20-22 des Tarifs
Entscheidung für Reinstellen von Schicksamtsmitglied (Entscheidung vom 14. August 1923)

Entscheidung
Der Berufung des Schicksamts gegen die Entscheidung des Schicksamts wird nicht stattgegeben, daß die Besagte verurteilt wird, an den Kläger 8,10 M. zu zahlen.

Belegung von drei Ziegeldruckpressen durch einen Drucker
(Entscheidung vom 16. November 1926)

Entscheidung
Die Besagte macht geltend, daß die Besagte behauptet, die Durchschnittszahl der dort beschäftigten Drucker unter fünf war. Ein fünfter Drucker war etwa dreizehntel Jahr tätig.

Tatbestand
Die besagte Firma läßt drei Ziegeldruckpressen durch einen Drucker bedienen.
Hiergegen richtet sich die Klage. Kläger verlangt von der Besagten, daß der Bestimmung des § 17 des Tarifs gemäß von einem Drucker nicht mehr als zwei Ziegeldruckpressen zu bedienen sind.

Das Schicksamt hat entschieden, daß der Klage stattzugeben ist.
In der Begründung wird festgestellt, daß die in Betracht kommenden Einbrüche zum größten Teil in kleineren Formaten (25 mal 37 Zentimeter) überhaupt, jährlich nur Einbrüche in vorgegebene Formate zu machen seien, und daß sich bei einer Besetzung von drei Ziegeldruckpressen durch einen Drucker bis einer Schichtleistung ergeben hätten, obgleich dieser Gebrauch bei der Firma seit vielen Jahren bestche.
Das Schicksamt hat entschieden, daß der Klage stattzugeben ist.
In der Begründung wird festgestellt, daß die in Betracht kommenden Einbrüche zum größten Teil in kleineren Formaten (25 mal 37 Zentimeter) überhaupt, jährlich nur Einbrüche in vorgegebene Formate zu machen seien, und daß sich bei einer Besetzung von drei Ziegeldruckpressen durch einen Drucker bis einer Schichtleistung ergeben hätten, obgleich dieser Gebrauch bei der Firma seit vielen Jahren bestche.
Das Schicksamt hat entschieden, daß der Klage stattzugeben ist.
In der Begründung wird festgestellt, daß die in Betracht kommenden Einbrüche zum größten Teil in kleineren Formaten (25 mal 37 Zentimeter) überhaupt, jährlich nur Einbrüche in vorgegebene Formate zu machen seien, und daß sich bei einer Besetzung von drei Ziegeldruckpressen durch einen Drucker bis einer Schichtleistung ergeben hätten, obgleich dieser Gebrauch bei der Firma seit vielen Jahren bestche.

Entscheidungsgründe
Die Besagte verlangt nun gemäß § 20 Ziffer 2 des Tarifs Aufhebung und Wiedereinstellung der beiden unter dem Namen der Besagten in der Besagten. Die Besagte behauptet, daß die Besagte behauptet, die Durchschnittszahl der dort beschäftigten Drucker unter fünf war. Ein fünfter Drucker war etwa dreizehntel Jahr tätig.

Entscheidung
Der Berufung des Schicksamts gegen die Entscheidung des Schicksamts wird nicht stattgegeben, daß die Besagte verurteilt wird, an den Kläger 8,10 M. zu zahlen.

Entscheidung
Die Besagte verlangt nun gemäß § 20 Ziffer 2 des Tarifs Aufhebung und Wiedereinstellung der beiden unter dem Namen der Besagten in der Besagten. Die Besagte behauptet, daß die Besagte behauptet, die Durchschnittszahl der dort beschäftigten Drucker unter fünf war. Ein fünfter Drucker war etwa dreizehntel Jahr tätig.

Entscheidung
Der Berufung des Schicksamts gegen die Entscheidung des Schicksamts wird nicht stattgegeben, daß die Besagte verurteilt wird, an den Kläger 8,10 M. zu zahlen.

Entscheidung
Die Besagte verlangt nun gemäß § 20 Ziffer 2 des Tarifs Aufhebung und Wiedereinstellung der beiden unter dem Namen der Besagten in der Besagten. Die Besagte behauptet, daß die Besagte behauptet, die Durchschnittszahl der dort beschäftigten Drucker unter fünf war. Ein fünfter Drucker war etwa dreizehntel Jahr tätig.

Entscheidung
Der Berufung des Schicksamts gegen die Entscheidung des Schicksamts wird nicht stattgegeben, daß die Besagte verurteilt wird, an den Kläger 8,10 M. zu zahlen.

Entscheidung
Die Besagte verlangt nun gemäß § 20 Ziffer 2 des Tarifs Aufhebung und Wiedereinstellung der beiden unter dem Namen der Besagten in der Besagten. Die Besagte behauptet, daß die Besagte behauptet, die Durchschnittszahl der dort beschäftigten Drucker unter fünf war. Ein fünfter Drucker war etwa dreizehntel Jahr tätig.

Entscheidung
Der Berufung des Schicksamts gegen die Entscheidung des Schicksamts wird nicht stattgegeben, daß die Besagte verurteilt wird, an den Kläger 8,10 M. zu zahlen.

Entscheidung
Die Besagte verlangt nun gemäß § 20 Ziffer 2 des Tarifs Aufhebung und Wiedereinstellung der beiden unter dem Namen der Besagten in der Besagten. Die Besagte behauptet, daß die Besagte behauptet, die Durchschnittszahl der dort beschäftigten Drucker unter fünf war. Ein fünfter Drucker war etwa dreizehntel Jahr tätig.

Entscheidung
Der Berufung des Schicksamts gegen die Entscheidung des Schicksamts wird nicht stattgegeben, daß die Besagte verurteilt wird, an den Kläger 8,10 M. zu zahlen.

Tagungen an Ostern und Pfingsten absehen will und für den Gautag einen Sonntag im Mai bestimmte. Der Jungbuchdrucker findet im August 1929 in Karlsruhe statt. Unter Punkt 5 der Tagesordnung, „Beschließenes“, wurden Verwaltungsangelegenheiten erledigt sowie eine Anregung des Kollegen M a i e r, die Vertreter der Fachauschüsse zu einer Konferenz zusammenzurufen, gutgeheißen, und diese Konferenz, an der auch die Bezirksvorsitzenden teilnehmen sollen, beschloßen. Zum Schluß streifte der Vorsitzende nochmals die einzelnen Punkte und Beschlüsse, dabei betonend, daß ein einziges Zusammenfinden der Kollegen gegenwärtig notwendig sei. Mögen sich die Beschlüsse zum Besten des Gaus auswirken.

Leipzig. (Korrekturen.) Unre Gauversammlung, zugleich die Jahres-Hauptversammlung des Vereins, verlief bei gutem Besuch zufriedenstellend. Der Vorsitzende widmete dem verstorbenen Kollegen Müller, dem verdienten ehemaligen Vorsitzenden der Zentralkommission, ehrende Worte des Gedankens und schloß zugleich zwei im vergangenen Jahre verstorbene Mitglieder in den Nachruf ein. Punkt für Punkt der umfangreichen Tagesordnung, in deren Vordergrund Berichte und Wahlen standen, wurde jedoch in sachlicher Weise erledigt. Zwei Kollegen fanden Aufnahme. Der Stellenmarkt wurde besprochen und dabei darüber geklärt, daß eine feste Firma dauernd Berufsstrenge aus allen Teilen des Reiches heranzieht, ihre Fachkorrektoren nach und nach ausschaltet und auch die am Orte brachliegenden Arbeitsträfte übergeht. Da diese Firma wohl Maß und Ziel in der Bezahlung, nicht aber in der Arbeitsleistung und im Verbrauch von Beuten kennt, ist es an der Zeit, einmal die notwendige Kritik auszusprechen, um auch in diesem Betriebe Besserung zu schaffen. Der ausführliche, gedruckt vorliegende Jahresbericht erbrachte eine Ergänzung. Hervorgehoben seien nur die Bemühungen des Vorstandes, um Vereinigung aller Korrektoren und Revisoren in der Sparte, um gerechte Wertung der Berufsarbeit und um die berufliche Fortbildung der Mitglieder, die nicht ohne Erfolg geblieben sind. Der Jahresbericht fand eingehende Besprechung. Die Arbeit des Vorstandes und der Ausschüsse wurde anerkannt. Die Kassenverhältnisse befriedigten. Der Vorstand vermag noch mehr, wenn ihm weiterhin gleiche Gefolgschaft gewährt wird. Der bisherige Vorstand stellte sich erneut zur Wahl und wurde einstimmig wiedergewählt; auch in den Ausschüssen traten nur unwesentliche Änderungen ein. Diese Geschlossenheit bürgt auch im kommenden Jahre dafür, daß nicht nur die Belange der Korrektoren vorwärtsgetrieben werden, sondern auch dem Verbandsgebiet wird. Am Schluß der Versammlung wurden noch einige innere Vereinsangelegenheiten besprochen, von denen die Pläne zur bevorstehenden 25. Gründungsfeier das Wichtigste war.

Magdeburg. (F r a n z B e t h g e r.) Am 16. Februar rief der Tod den bisherigen Geschäftsführer der „Volkstimme“ in Magdeburg, den Kollegen Franz Bethge, ab. In unserem Ortsverein hat der Verstorbene in der Zeit des mühseligen Werdens, im schrittweisen, von vielen Kämpfen begleiteten Vorwärtstragen des Verbandes im Ort und im Bezirk Magdeburg eine große Rolle gespielt. Ausgeleitet im Jahre 1878, trat er gleich dem Verbandsrat, was in damaliger Zeit hier recht selten vorkam. Franz Bethge lernte bald darauf das für einen damaligen Buchdrucker traditionelle Vanhstrafenleben kennen. Später wieder zurückgekehrt in seine Heimat, nahm er regen Anteil am Verbandsleben. So war er als Schriftführer, Kassierer und als Vorsitzender gerade in der damals schwierigen Verbandszeit 1887 bis 1896 tätig. Die Liebe zu den reisenden Kollegen konnte er in den Jahren 1889 bis 1890 als Reisekassierwahrer bekommen. Impulsiv in seiner Art und ein echter Magdeburger, gab es mit ihm manch harten Strauß auszusuchen, aber immer kam zum Schluß der Mensch bei ihm zum Durchbruch, so daß sich dann alles zum Guten wendete. Auch muß sein Name genannt werden bei unserm Verhältnis zur Arbeiterchaft im allgemeinen. Trotz deren zeitweise unfreundlicher Stellung zu den Buchdruckern, wurde doch unter des Verstorbenen tätiger Mithilfe im Jahre 1902 hier ein Gewerkschaftsratell gegründet, dessen erster Vorsitzender ebenfalls Franz Bethge wurde. Die „Tarifkämpfe“ legten sich durch und hatten, wie die Zeitgeschichte beweist, recht mit ihrer konsequenten Taktik. Bethges Liebe zur Kunst unseres Gewerbes und sein feines Empfinden für alles Schöne und namentlich für den Fortschritt in unserm Gewerbe sicherten uns seine Mitarbeit nicht nur im Verbandsrat selbst, sondern auch im Bildungsverband und im Graphischen Gesangsverein. Trotzdem ihn die Magdeburger Arbeiterchaft verdienstermaßen mit vielen andern Posten betraute, ist er doch bis zu seinem letzten Tage ein richtiger Kollege geblieben und hat sich auch als solcher gefühlt. Stand er vor Zweifelsfragen, so genügte ein Hinweis auf die Kollegialität, und schon stand das Urteil für Franz Bethge fest. War es da ein Wunder, wenn alle Buchdrucker Magdeburgs schon rüsteten, um sein 50jähriges Verbandsjubiläum am 7. Mai d. J. feierlich zu begehen? Es sollte nicht sein! Ist auch sein Körper nun von uns geschieden, so soll sein Geist doch dauernd in uns weilen als Wahrzeichen echter Kollegialität und Verbandstreue.

Magdeburg. Vor Eintritt in die Tagesordnung unserer J a n u a r V e r s a m m l u n g widmete der Vorsitzende einem verstorbenen Kollegen Worte des Gedankens. Unter „Geschäftlichen Angelegenheiten“ gab Kollege W i g e l t bekannt, daß die Bezahlungsordnung für das Buchdruckergewerbe für den Bezirk der Handwerksammer Magdeburg nun endlich herausgekommen sei. Doch sei dieses ohne Mitwirkung der Mitglieder des Fachauschusses zustande gekommen und sie ist auch dementsprechend ausgefallen. Ganze vier Seiten Text mit elf Paragraphen stellt diese Bezahlungsordnung dar und bringt nur Verschlechterungen für die Bezahlungs- und Verbesserungen für die Prinzipale. Wichtige Bestimmungen, wie die Kostendeckung, Zwischenprüfungen usw. fehlen gänzlich. Es muß nun versucht werden, diese kassierte Ordnung unmöglich zu machen. Nach Erledigung der geschäftlichen Mitteilungen gab Kollege S t e m m a n n Bericht über eine Ausschüßsitzung der Allgemeinen Ortskrankenkasse. Weiter gab er einen ausführlichen Bericht vom Ortsausflug des OVB, vom verstorbenen Jahre. In längeren Ausführungen verbreitete er sich dann über diesen Punkt und über die Vorkommnisse des letzten Jahres. Hierbei machte er interessante Mit-

teilungen von den heutigen Zuständen in Italien, wo der Gewalttätigkeit Mussolini durch Diktatur ein neues Gesellschaftssystem einzuführen versucht, wo in den anerkannten Gewerkschaften der Staat einen sehr großen Einfluß durch das Gewerkschaftsgesetz ausübt. Die hierauf stattfindende Wahl des Vertreters zum Ortsausflug erbrachte die Wiederwahl des Kollegen Stemmann. Es folgte noch die Erledigung einiger interner Angelegenheiten.

Magdeburg. (M a s c h i n e n f e h r.) Unre hiesige Vereinigung hielt am 20. Januar ihre Generalversammlung ab, die äußerst zahlreich besucht war und an der auch mehrere auswärtige Kollegen als Gäste teilnahmen. Unter „Geschäftlichen“ teilte der Vorsitzende mit, daß die Frühjahrssitzungsversammlung am 18. März in Stendal stattfinden wird und die Generalversammlung der Gauvereinigung am ersten und zweiten Pfingsttage in Nordhausen abgehalten werden soll. Unerschrocken zu hören war, daß vier Kollegen aus eigenmächtigen Gründen der Sparte die Rücken fehrten. Kollege L i c h t e n b e r g erstattete dann den Jahresbericht, in dem er das Werben des Jahres 1927 noch einmal vorübergehend ließ. Kassierer B e d e r m a n n gab darauf den Kassenbericht, der eine gute Wirtschaft erkennen ließ. Die Wahlen des Vorstandes und des Technischen Kommissionen ergaben keine Veränderungen — es blieb wieder mal bei alten. Beim „Technischen“ wurden die künftigen Veranstaltungen besprochen, so u. a. die Vorkilbung verschiedener Neuerungen an der Linotype und des Mergenthafer Films bei der Generaterversammlung in Nordhausen. — Der Verbandsratung voraus ging eine Besichtigung der „Anteripe“ in der Peuwag-Druckerei. Dadurch war allen Kollegen gute Gelegenheit geboten, sich diese neue Maschine gründlich zu betrachten. Gleichzeitig hatte die Druckerei eine kleine Ausstellung ihrer Erzeugnisse veranstaltet, und die Kollegen konnten sich überzeugen, wie auch mit geringen Mitteln gute Arbeiten herausgebracht werden können. Für das Entgegenkommen in jeder Weise sei der Geschäftsführung der Peuwag-Druckerei auch an dieser Stelle unser bester Dank ausgesprochen.

Mannheim. Unre erste diesjährige Bezirksversammlung hatte einen guten Besuch aufzuweisen. Ein Kollege wurde aufgenommen. Das Geschäftliche brachte Vorkommnisse und Angelegenheiten in hiesigen Druckereien. In der Hausdruckerei eines heimischen Betriebes, wo der Chemietarif Gültigkeit hat, kam nach über zweifelhafte Verhandlungen unfres Vorsitzenden, Kollegen H r i g, eine vorläufige Einigung zustande. Ein anderer Inhaber einer Druckerei glaubt, die dort arbeitenden Verbandsmitglieder schlecht behandeln und mit allen möglichen Kosenamen belügen zu dürfen. Der diesbezügliche Briefwechsel kam zur Berlesung und fennzeigte den betreffenden Herrn zur Genüge. Wieder in einer andern Druckerei wurde eine Beschlagsangelegenheit durch den Fachauschluß erledigt. Unstimmigkeiten bei einem Druckereikassierer, die jedoch zufolge energischen Zugriffs geregelt sind, gaben dem Vorsitzenden Veranlassung, die Mitglieder zur Kontrolle der Beitragsablieferung aufzufordern. Die Betriebsratwahlen sollen im März über in der ersten Hälfte April gefügt werden. Ohne Veranlassung solle im Interesse der Allgemeinheit kein Kollege zurücktreten. Kollege S i e w e r t machte dann interessante Ausführungen über Wert und Leistungen der „Volkstimme“ und zog einen Vergleich mit den kapitalistischen Versicherungsvereinigungen. Er schloß mit einem Ausblick auf die Zukunftsaussichten der gewerkschaftlich-genossenschaftlichen Versicherung und einer Aufforderung an die Kollegen, beim Aufbau des Staates, wie wir ihn wünschen, mitzuwirken. Die nachfolgende Vorkilbung des Films „Die Befreiung“ wirkte belehrend und unterhaltend und verfehlte ihre Wirkung nicht. Kollege H r i g besprach noch unter dem Punkt „Beschließenes“ die Neueinstellung von Lehrlingen, womit die Versammlung ihr Ende fand.

Münster i. W. Zur Festigung der freundschaftlichen Bande, die am Himmelstagsstern vorigen Jahres zwischen den Kollegen des Bezirks Münster und denen der holländischen Ortsgruppe geschloßen wurden, waren auf Einladung der Vorstand des Bezirks Münster nach Entschiede gefahren, um teilzunehmen an der Feier des 25 jährigen Bestehens der A b t e i l u n g E n s c h e d e im Allgemeinen niederländischen Typographenbund, die am 21. und 22. Januar stattfand. Die Holländer Kollegen nahmen die Gäste freundlich auf (es waren außer dem Bezirksvorstand ein Kollege aus Kuratensfurt und der Ortsverein Gronau in Entschiede) und bewirteten sie aufs Beste. Am Sonnabend war die Feier im „Volkspark“, dessen großer Saal besetzt war. Begrüßungsreden und Ansprachen wochelten mit Musik und Gesangsbeiträgen. Blumen in großen und kleinen Rörben wurden von den auswärtigen Deputationen dargebracht. Die Entschieder Kollegen stifteten eine Fahne. Der Vorsitzende des Bezirks Münster, Kollege F r e i n e r, übermittelte die Grüße des Bezirks Münster und des Gauvorstandes Rheinland-Westfalen, dann überreichte er dem Entschieder Vorsitzenden, Kollegen Haentjes, eine von ihm gezeichnete Adresse, die bei allen holländischen Typographen Bewunderung hervorrief und mit lebhaftem Beifall aller Anwesenden und besonderem Dank von dem Vorsitzenden angenommen wurde. Nach der Begrüßung und vorher sang das „Doppel-Mannensquartett Typografia“ einige Lieder, die bei den deutschen Kollegen Stauern hervorriefen. Diese kleine Schar Entschieder Säuner kam nach dem Besuch der Entschieder Buchdrucker in Münster im August vorigen Jahres auf den Gedanken, auch etwas zu schaffen, was in der „Typografia“ Münster schon einige Jahrzehnte besteht. In vier Monaten haben die acht Säuner dieses gelernt. Es wird viele Sänger interessieren, wie dieses Doppelquartett ist. Der Dirigent (ebenfalls Buchdrucker), der weder Geige noch Klavier spielen kann, aber einen vorzüglichen Tenor singt, muß jede Partitur in ein Ziffernsystem umschreiben, da seine Säuner nicht nach Noten singen können. Dann singt er ihnen jede einzelne Stimme vor. Die Übungsfunden finden abwechselnd abends bei dielem, dann bei jenem Kollegen statt, wobei die Frauen den Tee bereiten. Welche Fähigkeiten dem Dirigenten innewohnen, mag folgendes beweisen. Von den am Festabend abwesenden Liedern war eins deutsches Altbrunnen; er überreichte es ins Holländische, dann in sein Ziffernsystem; ein andres wurde von seiner Frau aus dem Französischen ins Holländische übertragen.

Zum Schluß folgte das „Bundeslied“ von Mozart, das einwandfrei mit guter Betonung deutsch gesungen wurde. Die fangesundigen Jähörer lachten nicht mit Beifall, denn, was diese acht Kollegen sangen, hört man nicht alle Tage. Zur vollsten Zufriedenheit verlief der Sonnabend. Der Sonntag war einem Spaziergang durch die Anlagen der Stadt gewidmet, während die Mittagsstunden die Kollegen beim Frühlingsessen im „Volkspark“ zum Gedenkenbrachten. Nach herzlichem Abschied und mit dem Gedächtnis, treu zur Sache zu halten und dem Wunsche auf baldiges Wiedersehen, trennte man sich, und der Autobus brachte die deutschen Kollegen zur Grenze.

Solingen. Unre Generalversammlung am 28. Januar hatte einen guten Besuch aufzuweisen, was bei den Berammlungen des vergangenen Jahres nicht immer der Fall war. Leider haben wir einige Kollegen, die sich jahrelang nicht mehr um das Organisationswesen kümmern und „passive Mitglieder“ geworden sind. Der Vorsitzende nahm Gelegenheit, diesen Kollegen einen „ehrenden Nachruf“ zu widmen. Nach Erledigung verschiedener Vereinsmitteilungen hielt der Vorsitzende der Bezirksvereinigung Eberfeld der Handfester, Kollege F u c h s, einen kurzen Vortrag über „Zweck und Ziele der Handfester-Sparte“. Im Anschluß daran kam es auch hier am Orte zur Gründung einer Vereinigung, der 16 Kollegen beitraten. Der Kassierer gab den Jahreskassenbericht; und der Kassenbestand war als ein sehr guter zu bezeichnen. Der Beitrag beträgt wöchentlich 2,50 M. Die arbeitslosen und tranken Mitglieder erhielten zu Weihnachten 20 M. Extrazustellung aus der Ortskasse. Aus dem Jahresbericht, der vom Vorsitzenden S c h r i d gegeben wurde, war zu entnehmen, daß tarifliche Vorteile von Belang nicht vorzugenommen sind. Die Druckereien am Orte waren durchweg gut beschäftigt, und so konnten die wenigen arbeitslosen Kollegen wieder schnell untergebracht werden. Was das tarifliche Gebot anbelangt, so erwählte der Vorsitzende die erfolglosen Bemühungen des Verbandsvorstandes, nach vor Ablauf des Lohnabkommens einen Ausgleich für die verteuerte Lebenshaltung der Gehilfenchaft herbeizuführen, und gab seiner Meinung darin Ausdruck, daß bei den kommenden Lohnverhandlungen alle Mittel angewandt werden müßten, die Erfolg versprechen. An dem hiesigen Ortsauschluß des OVB wurde in dem Bericht scharfe Kritik geübt. Wurden doch die Vorstände der kleinen Gewerkschaften für die Benennung der Arbeitsrichter am Arbeitsgericht überhaupt nicht berücksichtigt und ebenso wurden ihre Vorstände für die Ortskrankenkassenwahlen wenig beachtet. Die Verammlung beschloß, diesen kritischen Teil des Jahresberichts in den beiden Arbeitszeitschriften zu veröffentlichen. Der Punkt „Vorstandswahl“ war schnell erledigt, indem der alte Vorstand wiedergewählt wurde. Möge der gute Verammlungsbesuch, wie er diesmal war, das ganze Jahr über ein solcher sein.

Allgemeine Rundschau

Russische Buchkunst und Graphik im Berliner Buchgewerbe. Der Budgetbescheid des Verbandsaufseher in Berlin bürgt zurzeit eine Auslese russischer buchgewerblicher Erzeugnisse, die ein anschauliches Bild über den Stand der russischen Buchkunst und der russischen Graphik vermitteln. Die Ausstellung, die von der Gesellschaft zur kulturellen Verbindung der Sowjetunion mit dem Auslande zur Verfügung gestellt wurde, stellt eine Erweiterung der im vorigen Jahre auf der Internationalen Buchkunstausstellung in Leipzig gezeigten Bücher und graphischen Blätter dar. Betreten sind Satz, Druck und Illustration in fast allen Techniken. In einem besonderen Artikel im „Korr.“ wird noch darauf Bezug genommen werden. Die Berliner sowie die Berlin bezugende Kollegenchaft sollte nicht veräumen, diese wertvolle Ausstellung, die bis Mitte März wochentags bis 7 Uhr abends (außer Sonnabends) und Sonntags von 10 bis 1 Uhr unentgeltlich geöffnet ist, zu besuchen.

Ein Buchdrucker als Staatspräsident. Der als Nachfolger Karl Ulrichs kürzlich zum hiesigen Staatspräsidenten und Kultusminister gewählte Bernhard Ubelung entstammt, wie so mancher andre bewährte Staatsmann und Kommunalpolitiker, dem Buchdruckerberuf. Er war zuletzt zweiter Bürgermeister in Mainz, 1876 in Bremen geboren, besuchte Ubelung die dortige Volkshochschule und wurde dann Schriftfeger. Als solcher bereiste er in seinen jungen Jahren Deutschland, Österreich, die Schweiz, Frankreich und Italien. Von 1897 an arbeitete er in Mainz und übernahm im Jahre 1902 die Redaktion der „Mainzer Volkszeitung“. Bald darauf wurde Ubelung in die Stadtverordnetenversammlung und in den Kreistag gewählt. 1903 trat er in die Zweite Kammer des Landtags ein, der er mit kurzer Unterbrechung bis zu deren Auflösung im Jahre 1918 angehörte. Nach den Neuwahlen zum konstituierenden Landtage wurde Ubelung zum Landtagspräsidenten gewählt, welches Amt er seitdem ununterbrochen bekleidet. Durch die Bezahlungsbehörde wurde er zweimal ausgewiesen. Welcher Beliebtheit sich unser ehemalige Kollege erfreut, davon zeugte eine Auslassung der „Darmstädter Zeitung“, des amtlichen Organs der hiesigen Landesregierung, die anlässlich der Wahl Ubelungs zum Staatspräsidenten und Kultusminister folgendes schrieb: „Es wird in den weitesten Kreisen des hiesigen Volkes begrüßt werden, daß dieser ungewöhnlich befähigte Mann, in dem sich aufrechte Festigkeit und liebenswürdige Kongianz in besonders glücklicher Weise zu ausgeprägter Führereigenschaft einen, legt von dem Landtag mit der zukünftigen Leitung der hiesigen Staatsgeschäfte betraut wird.“

Anzeigenpreis der Münster-Wälder. In den „Münster-Berichten“ war vor kurzem eine interessante Mitteilung über die Anzeigenpreise einiger im Verlage der Firma Münster in Berlin erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften enthalten. Danach werden für eine Seite netto berechnet: „Berliner Illustrierte Zeitung“ 10 1/4 M., „Das Blatt der Hausfrau“ 3820 M., „Berliner Morgenpost“ 2800 M., „M. Z.“ am Mittag“ 2200 M., „Die Dame“ 2000 M., „Die Grüne Post“ 1800 M.

Mischpreis für eine Handfeste. Aus der berühmten Sammlung Volhard in Paris wurde kürzlich die reich illustrierte Handfeste „Wunder des heiligen Edmund“ für die Kleinigkeit von vier Millionen Franken an einen

